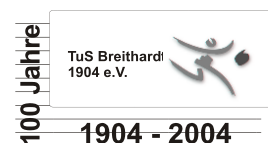


Vereinssatzung
des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.



Turn- und Sportverein Breithardt
1904 e.V.



Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

Änderungshistorie

Erfolgte Änderung	Erfolgt am
- Überarbeitung der Vereinssatzung vom 10. Januar 1945	20. Juni 1975
- Durchführung von Änderungen	18. November 1977
- Einarbeitung von Ergänzungen	26. März 2004
- Durchführung von Änderungen	30. April 2010
- Durchführung von Änderungen (u.a. Ergänzung der Wahl eines Kassenprüfer Vertreters, Detaillierung von Formulierungen)	26. April 2013
- Durchführung von Änderungen Beitragsfreistellung älterer Mitglieder ab dem 70 Lebensjahr in § 10 Hinweis zur Haftung von Vorstandsmitgliedern in § 11 Absatz 6	27. April 2015
- Änderungen im Bereich Beitragsfreistellung älterer Mitglieder Ergänzungen/Anpassungen in §11/ Absatz 2 (Vorstandszusammensetzung/ Fußballabteilung), sowie §11 Absatz 5 im Bereich Vorstandssitzungen	29. April 2016
- Änderungen im Bereich Bezeichnungen und Vertretungsregelungen innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes Anpassungen in §11 / Absatz 2 (Vorstandszusammen- setzung) und Absatz 5 (Leitung von Vorstandssitzungen) sowie in § 14 / Absatz 3 (Leitung der Hauptversammlung)	6. Juni 2016
- Aufnahme eines neuen § 16a zur weiteren Umsetzung der Bestimmungen nach DSGVO	05. April 2019
- Anpassungen in der Zusammensetzung des Vorstandes (§11 / Absatz 2) und in diesem Zusammenhang erforderliche weitere Änderungen (in §11 / Absatz 5 sowie in §14 / Absatz 3) - Änderung beim erforderlichen Lebensalter für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei Mitgliederversammlungen (§11 / Absatz 3) - Änderung in der Art der Durchführung von Personenwahlen (§14 / Absatz 4) - Konkretisierung der Regelungen zur erforderlichen Stimmenmehrheit bei Auflösung des Vereins (§17)	25. April 2025

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

Einführender Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher und weiblicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht

§ 1

1. Der TuS Breithardt 1904 e.V. mit Sitz in 65329 Hohenstein-Breithardt verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sportes und der Kultur.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen sowie die Durchführung kultureller Veranstaltungen.
4. Die Farben des Vereins sind schwarz-weiß.
Das Vereinswappen ist das Gemeindewappen der ehemaligen Gemeinde Breithardt.
5. Der Verein wurde 1904 gegründet und ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Hohenstein, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

§ 6

Mitgliedschaft und Aufnahme

1. Alle Personen, ohne Unterschied der Rasse, des Glaubens, der sexuellen Orientierung, der politischen Überzeugung und des Alters, können Mitglied des Vereins werden.
Die Anerkennung der Vereinssatzung ist Voraussetzung für den Beitritt zum Verein.
2. Die Zugehörigkeit ist durch Vereinsmitgliedschaft zu erwerben.
Zur Aufnahme ist die Abgabe einer schriftlichen Eintrittserklärung erforderlich.
3. Personen unter 18 Jahren haben mit der Eintrittserklärung die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen.
Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 7

Austritt und Ausschluss

1. Der Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und zum 31.12. eines jeden Geschäftsjahres mit einer Frist von zwei Wochen möglich.
Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
Eigentum des Vereins ist zurückzugeben.
2. Bei vereinsschädigendem Verhalten, im besonderen bei grober Missachtung der Vereinssatzung oder der Vereinsbeschlüsse, ferner bei unehrenhaftem Verhalten innerhalb oder außerhalb des Vereins und bei Vorhandenseins eines Rückstandes der Beitragszahlungen über drei Monate hinaus, kann Ausschluss erfolgen.
3. Der Ausschluss wird durch den Vorstand vollzogen. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied zu seiner Rechtfertigung ausreichend Gelegenheit zu geben.
Gegen den Ausschluss ist innerhalb zwei Wochen schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand Einspruch zulässig.
4. Von dem Zeitpunkt ab, in dem das auszuschließende Mitglied von der Einleitung des Ausschlussverfahrens durch den Vorstand benachrichtigt worden ist, ruhen alle Funktionen wie Rechte des Mitgliedes. Das Mitglied hat das gesamte in seiner Verwahrung befindlich Vereinseigentum unverzüglich an den Vorstand zurückzugeben.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

§ 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder haben folgende Rechte:

1. Teilnahme an den jeweils angesetzten Übungsstunden und dabei Benutzung aller Einrichtungen des Vereins
2. Wahlrecht und das Recht, bei Versammlungen Anträge und Vorschläge zu unterbreiten
3. Es bestehen keinerlei Rechte am Vereinsvermögen (siehe § 17).

§ 9 Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben die Pflicht:

1. Entrichtung des festgesetzten Beitrages gemäß § 10 Nr. 1.
2. Die Vereinssatzung, die Vorstandsbeschlüsse und die Versammlungsbeschlüsse zu beachten.
3. Die in der Satzung niedergelegten Grundsätze des Vereins zu fördern.
4. Die übernommenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen.
5. Für mutwillige Beschädigung von Vereinseigentum und schuldhaftem Verlust von Vereinseigentum aufzukommen.

§ 10 Beiträge und sonstige Leistungen

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge richtet sich nach den Bedürfnissen des Vereins. Sie werden durch die Hauptversammlung festgesetzt.
2. Bedürftigen Mitgliedern kann der Vorstand den Vereinsbeitrag erlassen oder ermäßigen.
3. Spenden und Stiftungen unterliegen der Verwaltung des Vorstandes.
4. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
5. Mitglieder, die vor dem 27.04.2015 das 65. Lebensjahr vollendet haben und zu diesem Zeitpunkt mindestens 5 Jahre Mitglied waren, sind beitragsfrei.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

§ 11 Leitung des Vereins

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.

2. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:

- dem geschäftsführenden Vorstand,
sowie
- den Abteilungsvertretern,

sowie gegebenenfalls weiteren von der Mitgliederversammlung bestimmten Personen.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus mindestens drei und bis zu sechs Vorstandsmitgliedern. Innerhalb des geschäftsführenden Vorstandes können die anfallenden Aufgaben verteilt werden (Geschäftsverteilungsplan).

Die Vertretung des Vereins erfolgt durch zwei oder mehr Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands. Bezogen auf abgegrenzte Einzelvorhaben können durch Vorstandsbeschluss Einzelvollmachten erteilt werden.

3. Wahl und Amtsdauer des Vorstandes:

Der Vorstand wird nach direktem, allgemeinem und gleichem Wahlrecht in der Jahreshauptversammlung gewählt. Seine Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Die Arbeit ist ehrenamtlich.

Scheiden im Laufe des Jahres Vorstandsmitglieder aus, so kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl vorgenommen werden. Wahlberechtigt und wählbar sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

4. Obliegenheiten des Vorstandes:

- a) Die Leitung des Vereins.
Der Vorstand wird im Hinblick auf seine Haftung gegenüber dem Verein aus einfacher Fahrlässigkeit freigestellt.
- b) Falls erforderlich, die Aufstellung einer Geschäftsordnung und Erlass von Anordnungen über besondere Einrichtungen des Vereins.
- c) Durchführung der im Rahmen der Satzung gefassten Beschlüsse.
- d) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- e) Falls erforderlich die Aufstellung eines Haushaltsplanes.
- f) Beschlussfassung über die Zugehörigkeit zu Verbänden.
- g) Einrichtung, Auflösung und Zusammenlegung von Abteilungen.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

5. Sitzungen des Vorstandes:

Der Vorstand wird durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen. Die Einladung muss sämtlichen Vorstandsmitgliedern mindestens sieben Tage vor der Sitzung zugestellt werden.

Die Vorstandsmitglieder können Anträge auf Beratung einzelner Gegenstände stellen. Jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstands ist berechtigt, den Vorstand so oft einzuberufen, als es die Geschäfte des Vereins erfordern. In der Regel findet monatlich eine Vorstandssitzung statt.

Eine Sitzung des Vorstandes muss stattfinden, wenn es durch mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder verlangt wird.

Die Vorstandssitzungen werden durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet.

Zum Fassen von Beschlüssen hat jedes Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes eine Stimme. Von jeder Abteilung sind bis zu drei Abteilungsvertreter stimmberechtigt.

Eine ordnungsgemäß einberufene Sitzung ist jederzeit beschlussfähig.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Über den Verlauf der Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

Die Verhandlungen des Vorstandes werden durch einen Protokollanten, der vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt wird, aufgenommen. Das Protokoll muss in der nächsten Vorstandssitzung durch den Vorstand genehmigt und durch den Vorsitzenden und dem Protokollanten unterschrieben werden.

6. Haftung des Vorstandes

Für die Haftungsbegrenzung der Vorstandsmitglieder gegenüber dem Verein und gegenüber Dritten gilt der jeweils aktuelle Stand von § 31 a und § 31b des BGB.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

§ 12 Sonderausschüsse

1. Der Vorstand kann zur Durchführung bestimmter Verwaltungsaufgaben Sonderausschüsse oder auch einzelne Mitglieder einsetzen.
2. Die Mitglieder dieser Ausschüsse oder auch die einzelnen Mitglieder müssen durch den Vorstand bestätigt werden.

Die Sonderausschüsse haben grundsätzlich nur beratende Aufgaben. Dagegen kann der Vorstand den Sonderausschüssen jederzeit Anweisung erteilen.

§ 13 Beirat

Der Vorstand kann aus verdienten Vereinsmitgliedern einen Beirat bilden, der ihn bei wichtigen Vereinsangelegenheiten berät.

§ 14 Hauptversammlung

1. Der Verein hält alljährlich eine ordentliche Hauptversammlung ab. Diese hat das oberste Entscheidungsrecht in allen Angelegenheiten des Vereins. Ihre Befugnisse sind im Besonderen:
 - a) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte des Vorstandes.
 - b) Entlastung des Vorstandes.
 - c) Entscheidung über die eingegangenen Anträge.
 - d) Änderung der Satzung sowie Anordnungen des Vereinsvorstandes.
 - e) Festsetzung der Beiträge und etwaige Sonderbeiträge.
 - f) Wahl der Vorstandsmitglieder alle zwei Jahre.
 - g) Wahl der Kassenprüfer und eines Kassenprüferversetzers.
(Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Alljährlich scheidet mindestens ein Kassenprüfer aus. Er muss durch Neuwahl ersetzt werden).
Mindestens zwei Kassenprüfer und ein Kassenprüferversetzer sind auf 2 Jahre zu wählen.
Der Kassenprüferversetzer vertritt den Kassenprüfer bei Verhinderung.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

2. Einberufung

- a) Die Hauptversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Sie muss unter Angabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Versammlungstag in ortsüblicher Weise bekannt gegeben werden.
- b) Eine Hauptversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens ein Viertel der gesamten Vereinsmitglieder es unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt.
- c) Eine ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlung ist jederzeit beschlussfähig.
- d) Anträge zur Hauptversammlung müssen spätestens 5 Tage vor dem Versammlungstag bei dem Vorstand schriftlich eingereicht werden.

3. Leitung der Hauptversammlung:

Die Leitung der Hauptversammlung erfolgt durch ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands.

4. Beschlüsse der Hauptversammlung:

- a) Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
- b) Die Beschlüsse der Hauptversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- c) Bei Personenwahlen muss durch Stimmzettel geheim abgestimmt werden, sobald die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder dies vor Wahlbeginn fordert.
Die Wahlen haben einzeln zu erfolgen, sofern die Hauptversammlung nicht anders beschließt.

5. Protokoll:

Über die Verhandlungen der Hauptversammlung muss ein Protokoll aufgenommen werden.

Vereinssatzung des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.

§ 15 Mitgliederversammlung

1. Mitgliederversammlungen werden nach Bedarf und Zweckmäßigkeit einberufen. Sie haben folgenden Zweck:
 - Aussprache über Vereinsangelegenheiten.
 - Vorträge über allgemeinbildende Gebiete.
 - Durchführung von gegebenenfalls erforderlich werdenden Ergänzungswahlen zum Vorstand.
 - Pflege des geselligen Zusammenseins der Vereinsmitglieder.
2. Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen und werden von einem Vorstandsmitglied geleitet.

§ 16 Haushaltsplan, Kassenprüfung und Geschäftsjahr

1. Der Vorstand kann, falls erforderlich, innerhalb des ersten Viertels eines Geschäftsjahres einen Haushaltsplan aufstellen. Nach Durchberatung ist dieser der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
2. Die Vereinskasse soll regelmäßig halbjährlich, jedoch mindestens einmal im Jahr ohne Vorankündigung geprüft werden.
3. Das Geschäftsjahr oder Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 16a Datenschutzordnung

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder in automatisierter und nicht automatisierter Form. Diese Daten werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, z.B. im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Weitere Einzelheiten hierzu sind in der Datenschutz-Ordnung des Vereins geregelt. Diese Datenschutz-Ordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung der Datenschutz-Ordnung ist der geschäftsführende Vorstand zuständig, der hierüber mit einfacher Mehrheit beschließt. Die jeweils aktuelle Datenschutz-Ordnung wird mit der Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins für alle Mitglieder verbindlich.

**Vereinssatzung
des Turn- und Sportvereins Breithardt 1904 e.V.**

§ 17
Auflösung des Vereins

Der Verein kann nur durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder.

§ 18
Inkrafttreten

1. Diese Vereinssatzung tritt am 20. Juni 1975 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Vereinssatzung vom 10. Januar 1954 außer Kraft.

Anmerkung:

Falls in der vorstehenden Satzung nicht anderweitig geregelt, gelten im Übrigen die entsprechenden Bestimmungen des BGB.